

# **Satzung der Unabhängigen Wählergemeinschaft Bönebüttel-Husberg**

## **§ 1 Grundsätze**

Die Unabhängige Wählergemeinschaft Bönebüttel-Husberg (UWG) ist eine kommunale Wählervereinigung nach den Gedanken des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und den einschlägigen gesetzlichen Regelungen des Landes Schleswig-Holstein.

Sie ist auf das Gebiet der Gemeinde Bönebüttel-Husberg beschränkt.

Die UWG stellt einen Zusammenschluss von Einwohnern der Gemeinde Bönebüttel-Husberg dar, welche sich für die Förderung der Interessen der Gemeinde und das Wohl ihrer Bürger einsetzen. Ihre Ziele ergeben sich aus dem Programm vom 13.02.1974.

## **§ 2 Mitgliedschaft**

Alle wahlberechtigten Einwohner der Gemeinde können auf Antrag Mitglied der UWG werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Mitglieder einer anderen politischen Partei oder Wählervereinigung, die in der Gemeinde Bönebüttel-Husberg tätig ist, können nicht zugleich Mitglied der UWG sein.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder durch Tod.

Durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand kann die Mitgliedschaft mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines jeden Jahres gekündigt werden. Mit dem Zugang der Kündigung enden sofort alle Rechte aus der Mitgliedschaft sowie die Ämter, die auf der Mitgliedschaft in der UWG beruhen.

Auf Antrag des Vorstandes oder von 5 %, mindestens jedoch 10 Mitgliedern, kann auf einer Mitgliederversammlung mit mehr als die Hälfte der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder ein Mitglied aus der UWG ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied grob und wiederholt gegen die Grundsätze der UWG (§ 1) verstoßen hat.

Das Mitglied ist vor einer Entscheidung der Mitgliederversammlung zu hören. Es kann auf die Anhörung verzichten.

Ein Ausschließungsgrund ist stets die Mitgliedschaft in einer anderen politischen Partei oder Wählerversammlung gem. § 2 Abs. 2 oder der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung.

### **§ 3 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung muss jährlich in den ersten 3 Monaten eines jeden Kalenderjahres stattfinden.

Der Vorstand lädt unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher die Mitglieder schriftlich hierzu ein.

Der Vorstand kann jederzeit, auf Antrag von 5 %, mindestens jedoch 10 Mitgliedern ist der Vorstand verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Wahrung der Ladungsfristen einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- ❖ Die Entlastung und die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- ❖ Die Wahl der Kassenprüfer
- ❖ Die Höhe des Mitgliedsbeitrages
- ❖ Benennung der Bewerber für die Gemeindevertretung
- ❖ Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstandes
- ❖ Ausschluss von Mitgliedern
- ❖ Satzungsänderungen
- ❖ Auflösung der UWG

## **§ 4 Vorstand**

Der Vorstand der UWG besteht aus

- ❖ 1. Vorsitzende(n)
- ❖ 2. Vorsitzende(n)
- ❖ 3. Schriftführer(in)
- ❖ Kassenwart(in)
- ❖ Beisitzer(in)

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wechselweise werden in den geraden Kalenderjahren 1. Vorsitzende(r), Schriftführer(in) und Kassenwart(in), in den ungeraden Kalenderjahren 2. Vorsitzende(r) und Beisitzer(in) gewählt.

Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus dem Vorstand aus, erfolgt eine Nachwahl bis zur nächsten turnusmäßigen Neuwahl.

Die Wahl wird in offener Abstimmung durchgeführt, auf Antrag eines Mitgliedes hat die Wahl in geheimer Abstimmung zu erfolgen.

Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine erneute Wahl.

Die UWG wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle vom 2. Vorsitzenden sowie einem weiteren Vorstandsmitglied nach außen hin vertreten.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 5 Kassenprüfer(in)**

Die Mitgliederversammlung wählt für 2 Jahre im wechselnden Rhythmus 2 Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Scheidet ein Kassenprüfer während der Amtszeit aus, erfolgt eine Nachwahl bis zur nächsten turnusmäßigen Neuwahl.

Den Kassenprüfern obliegen nach erfolgter Einladung vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung sowie der außerordentlichen Mitgliederversammlung gem. § 9 die Überprüfung der Kassenführung des Vorstandes. Sie haben auf der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht abzugeben.

## **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er beträgt € 3,00 jährlich. Er ist zu Beginn eines jeden Kalenderjahres, spätestens bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung fällig.

## **§ 7 Wahlbewerber für die Gemeindevertretung**

In einer Mitgliederversammlung werden die Bewerber der der UWG für die Wahl zur Gemeindevertretung bestimmt.

Die Mitgliederversammlung bestimmt, wie viele Bewerber als Direktkandidat für die UWG je Wahlkreis kandidieren.

Stehen in einem Wahlkreis als Direktkandidat mehr Bewerber zur Verfügung, als Direktkandidaten zu wählen sind, wird in geheimer Wahl abgestimmt. Jedes Mitglied hat soviel Stimmen wie Kandidaten zu wählen sind.

Es sind diejenigen gewählt, die die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen konnten.

Haben nicht ausreichend Wahlbewerber die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet über die nicht besetzten Direktkandidatenplätze zwischen den verbleibenden Wahlbewerbern eine Stichwahl statt. Es wird auf Antrag eines Mitgliedes in geheimer Wahl abgestimmt. Die Wahlbewerber mit den meisten Stimmen sind gewählt. Bei Stimmengleichheit findet ein erneuter Wahlgang statt.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Reihenfolge der Direktkandidaten für jeden Wahlkreis. Auf Antrag eines Mitgliedes hat die Abstimmung geheim zu erfolgen.

Ein Wahlbewerber darf nicht in mehreren Wahlkreisen als Direktkandidat gewählt werden.

Die Mitgliederversammlung legt fest, wie viele Kandidaten die Liste der UWG zur Wahl der Gemeindevertretung umfassen soll.

Stehen als Listenkandidat mehr Bewerber zur Verfügung als zu wählen sind, wird in geheimer Wahl abgestimmt. Jedes Mitglied hat soviel Stimmen wie Listenkandidaten zu wählen sind. Es sind diejenigen gewählt, die die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen konnten.

Haben nicht ausreichend Wahlbewerber die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet über die nicht besetzten Listenplätze zwischen den verbleibenden Wahlbewerbern eine Stichwahl statt. Es wird in geheimer Wahl abgestimmt. Die Wahlbewerber mit den meisten Stimmen sind gewählt. Bei Stimmgleichheit findet ein erneuter Wahlgang statt.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Reihenfolge der Listenplätze. Auf Antrag eines Mitgliedes hat die Abstimmung geheim zu erfolgen.

Eine gleichzeitige Kandidatur als Direktkandidat und Listenbewerber ist zulässig.

## **§ 8 Satzungsänderungen**

Die Satzung kann auf Antrag des Vorstandes oder von 5 %, mindestens jedoch 10 Mitgliedern, durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder geändert werden. Der § 6 (Mitgliedsbeitrag) kann durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden.

Der Antrag auf Änderung der Satzung ist in der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

## **§ 9 Auflösung der UWG**

Die Unabhängige Wählergemeinschaft Bönebüttel-Husberg (UWG) kann auf Antrag des Vorstandes oder von 5 %, mindestens jedoch 10 Mitgliedern, durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder aufgelöst werden.

Mit dem Auflösungsantrag ist ein Antrag zu verbinden, dass das vorhandene Vermögen einer gemeinnützigen Einrichtung der Gemeinde Bönebüttel-Husberg zufällt.

Über die Auflösung entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung. Für die Einberufung gilt § 3 Abs. 2.

Einzig Tagesordnungspunkte der Auflösungsversammlung sind die Entscheidungen über den Auflösungsantrag und die Entscheidung, welcher gemeinnützigen Einrichtung der Gemeinde Bönebüttel-Husberg das vorhandene Vermögen zufällt.

Programm der  
„Unabhängigen Wählergemeinschaft Bönebüttel-Husberg“

---

1. Die **Wählergemeinschaft** wird das gemeinsame Wohl aller Einwohner der Gemeinde Bönebüttel fördern, für einen gerechten Ausgleich der Interessen ihrer Bürger Sorge tragen. Um dieses erreichen zu können, beabsichtigt sie, bei Kommunalwahlen Kandidaten für die Gemeindevertretung aufzustellen.
  2. Die **Wählergemeinschaft** will die Einwohner zu verantwortlichem Handeln für die Gemeinschaft verpflichten und sie zur Mitarbeit gewinnen.
  3. Die **Wählergemeinschaft** setzt sich für die Belange aller Bürger ein, ungeachtet ihrer beruflichen und sozialen Stellung. Es wird ihre Aufgabe sein, jede Einseitigkeit und Radikalisierung kommunalpolitischer Arbeit zu verhindern.
  4. Die **Wählergemeinschaft** wird durch ihre Gemeindevertreter für eine sparsame Verwaltung und für eine gerechte Verteilung der Lasten auf den Einzelbürger eintreten.
  5. Die **Wählergemeinschaft** verpflichtet sich, die Förderung der wirtschaftlichen Belange der Gemeinde nach besten Kräften wahrzunehmen. Oberster Grundsatz ist absolute Gerechtigkeit in allen sozialen Fragen. Dabei sollen kulturelle Belange, die Sorge für unsere Jugend und unsere älteren Mitbürger immer als vordringlich gelten.
  6. Die **Wählergemeinschaft** fordert von ihren gewählten Kandidaten der Gemeindevertretung, dass sie aus der Verantwortung den Bürgern gegenüber Entscheidungen zum Wohle der Gemeinde treffen. Sie sollen der Wählergemeinschaft über ihre Tätigkeit Rechenschaft geben.
  7. Die **Wählergemeinschaft** legt sich die Verpflichtung auf, vor wichtigen und weittragenden Entscheidungen im Gemeinderat den Bürgern die Möglichkeit umfassender Information zu bieten.
  8. Aufgabe aller Bürger der Gemeinde soll die Sicherung unseres demokratischen Staatsaufbaues sein, damit das Recht der kommunalen Selbstverwaltung unangetastet bleibt.
- 

Dieses Programm wurde auf der Gründungsversammlung am 13. Februar 1974 in Bönebüttel verlesen und einstimmig angenommen und genehmigt.

Bönebüttel, am 13. Februar 1974

gez. Bernd Simon  
1. Vorsitzender

gez. Heike Stührwohld  
Schriftführerin

gez. Hans Kruse  
2. Vorsitzender